

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 9. Dezember 2025  
über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBI. Nr. 41/1984, idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationssanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensatz**

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit **€ 1,491 pro Quadratmeter** der gemäß § 5 Abs. 2 des Kanalabgabegesetzes ermittelten Berechnungsfläche festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

### **§ 4 Abgabenanspruch**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationssanlage möglich ist.

## § 5 Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattersburg vom 10. Dezember 2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

*Claudia Schlager*  
Claudia Schlager



Angeschlagen am: 10. Dezember 2025  
Abgenommen am: 30. Dezember 2025